S 11 AL 101/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 101/04
Datum	16.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob der Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld (Alg) in der Zeit vom 16.01. bis 28.08.2004 aufgrund einer EntlassungsentschÃ¤digung geruht hat.

Der am 00.00.1942 geborene KlÃ¤ger war zuletzt seit dem 01.04.2000 bei der Firma B E T Deutschland GmbH als Verkaufsberater beschÃ¤ftigt. Am 19.03.2003 schlossen er und die Firma B einen Vertrag Ã¼ber Altersteilzeitarbeit (i.F.: Altersteilzeitvertrag), in dessen Â§ 10 Abs. 3 es heiÃt: "Wird das ArbeitsverhÃ¤ltnis vom Arbeitgeber vor dem 30.11.2007 gekÃ¼ndigt, erhÃ¤lt der Arbeitnehmer eine Abfindungszahlung. Diese Abfindungszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem an den Arbeitnehmer gezahlten Arbeitslosengeld und des (sic!) aktuellen Nettoentgeltes inklusive der Aufstockungsleistung fÃ¼r die restliche Zeit bis zum 30.11.2007." Am 28.08.2003 kÃ¼ndigte die Firma B das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 15.01.2004. Mit Abwicklungsvereinbarung vom September 2003 einigten sich der KlÃ¤ger und die Firma B auf eine Abfindung i.H.v. 208.000.- Euro "als Ausgleich

fÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes".

Am 14.11.2003 meldete sich die KlÃ¤ger arbeitslos und beantragte Alg. Nach Einholung einer Arbeitsbescheinigung der Firma B stellte die Beklagte mit Bescheid vom17.03.2004 ein Ruhen des Alg-Anspruchs fÃ¼r die Zeit vom 16.01.2004 bis zum 28.08.2004 fest, da der KlÃ¤ger anlÃ¤sslich der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Abfindung erhalten habe. Da eine ordentliche KÃ¼ndigung nur bei Zahlung einer Abfindung mÃ¶glich gewesen sei, gelte als der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist entsprechende Frist (wÃ¤hrend der der Alg-Anspruch ruhe) die Frist von einem Jahr.

Seinen am 07.04.2004 erhobenen Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, es sei â im Altersteilzeitvertrag wie auch in der Abwicklungsvereinbarung â fÃ¤lschlich von einer Abfindung die Rede, wÃ¤hrend es sich tatsÃ¤chlich um einen Aufstockungsbetrag zu dem â von den Vertragsparteien in Â§ 10 Abs. 3 des Altersteilzeitvertrages vorausgesetzten â Alg handele. Im Ãbrigen habe sich der Arbeitgeber im Altersteilzeitvertrag nur zur Zahlung eines bestimmten Betrages im Falle einer ordentlichen KÃ¼ndigung verpflichtet, diese KÃ¼ndigung selbst aber nicht von der Zahlung abhÃ¤ngig gemacht.

Die Beklagte holte eine weitere Auskunft der Firma B ein und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 08.11.2004 (abgesandt am 11.10.2004) zurÃ¼ck. Sie wiederholte und vertiefte ihre bisherigen Darlegungen und legte eine ausfÃ¼hrliche Berechnung vor.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.03.2004 in der Fassung des Widerspruchs- bescheides vom 08.10.2004 zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld auch fÃ¼r die Zeit vom 16.01.2004 bis zum 28.08.2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Beide Beteiligte wiederholen und vertiefen ihre bisherigen Darlegungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist durch die angefochtene Entscheidung der Beklagten nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1

Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sein Anspruch auf Alg wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums geruht hat.

Die Beklagte erbringt nach MaÃgabe der Â§Â§ 117 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) Alg. Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung (EntlassungsentschÃ¤digung) erhalten und ist das ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Alg gemÃ¤Ã Â§ 143 a Abs. 1 Satz 1 SGB III von dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses an bis zu dem Tage, an dem das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hÃ¤tte. Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer EntlassungsentschÃ¤digung ordentlich gekÃ¼ndigt werden, so gilt eine KÃ¼ndigungsfrist von einem Jahr.

Die Voraussetzungen aus Â§ 143 a Abs. 1 Satz 1 SGB III sind im vorliegenden Fall fÃ¼r den Zeitraum vom 16.01. bis 28.08.2004 erfÃ¼llt.

Der KlÃ¤ger hat wegen der Beendigung seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses zur Firma B eine EntlassungsentschÃ¤digung erhalten. Es ist unstreitig, dass sich die Firma B anlÃ¤sslich der KÃ¼ndigung zur Zahlung von 208.000.- Euro an den KlÃ¤ger verpflichtet hat. Dass die Vertragsparteien (ausweislich Â§ 10 Abs. 3 des Altersteilzeitvertrages) offenbar davon ausgegangen sind, dieser Betrag stehe dem KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich zum Alg zu, Ã¤ndert nichts am Charakter der Leistung als EntlassungsentschÃ¤digung i.S.d. Â§ 143 a Abs. 1 Satz 1 SGB III, denn auch AufstockungsbetrÃ¤ge, ÃbergangszuschÃ¼sse und Ã¤hnliche Leistungen sind eine Form der EntlassungsentschÃ¤digung (DÃ¼e, in: Niesel, SGB III, 2. Aufl., Â§ 143 a, Rn. 10). Ob die Vertragsparteien davon ausgegangen sind, es wÃ¼rde zusÃ¤tzlich Alg erbracht, ist unerheblich, denn die Vertragsparteien haben es nicht in der Hand, dergestalt Ã¼ber sozialversicherungsrechtliche AnsprÃ¼che zu disponieren. Die Folgen einer fÃ¼r ihn unvorteilhaften Vertragsgestaltung kann der KlÃ¤ger nicht auf die Versichertengemeinschaft abwÃ¤lzen.

Das ArbeitsverhÃ¤ltnis ist auch ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden. Die der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers entsprechende Frist betrug ein Jahr ab KÃ¼ndigung (28.08.2003), wÃ¤hrend das ArbeitsverhÃ¤ltnis bereits zuvor (zum 15.01.2004) beendet worden ist.

Als KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers gilt im vorliegenden Fall die fiktive Jahresfrist aus Â§ 143 a Abs. 1 Satz 4 SGB III, denn der Arbeitgeber konnte das ArbeitsverhÃ¤ltnis nur bei Zahlung einer EntlassungsentschÃ¤digung ordentlich kÃ¼ndigen. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn die MÃ¶glichkeit zur ordentlichen KÃ¼ndigung fÃ¼r den Arbeitgeber grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen und nur bei Zahlung der EntschÃ¤digung wieder erÃ¶ffnet ist (BSG, Urteil vom 29.01.2001, B 7 AL 62/99 R = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 22; DÃ¼e, a.a.O., Rn. 24). Dies ist dann der Fall, wenn die ordentliche KÃ¼ndigung nur noch unter UmstÃ¤nden mÃ¶glich ist, die zwingend eine Abfindung vorsehen. Nicht erfasst sind lediglich FÃ¤lle, in denen sich der Arbeitgeber ein nach den einschlÃ¤gigen

kÃ¼ndigungsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht bestehendes Recht zur KÃ¼ndigung mit der Abfindung gleichsam erkauft (BSG, a.a.O.).

Zwar hat Â§ 10 Abs. 3 des Altersteilzeitvertrages nicht den Wortlaut, die ordentliche KÃ¼ndigung sei nur unter Voraussetzung einer Abfindung mÃ¶glich, sondern begrÃ¼ndet "lediglich" einen Abfindungsanspruch des Arbeitnehmers im Fall der ordentlichen KÃ¼ndigung. Hieran kann die Anwendung von Â§ 143 a SGB III jedoch nicht scheitern. Ausgehend vom Zweck der Vorschrift â der Vermeidung eines Doppelbezugs von Alg und Arbeitsentgelt (BSG a.a.O., m.w.N.) â kann es nicht maÃgeblich auf den Wortlaut solcher Vereinbarungen ankommen. Es muss vielmehr genÃ¼gen, dass â wie hier â eine vertragliche Junktimklausel vorliegt, die die ordentliche KÃ¼ndigung zwingend an den Abfindungsanspruch koppelt. Ob diese Klausel die Abfindung auf Tatbestands- oder auf Rechtsfolgenseite verortet, ist nicht ausschlaggebend. Noch weniger kann es fÃ¼r die Anwendbarkeit von Â§ 143 a SGB III darauf ankommen, ob die Abfindung vor, zeitgleich mit oder nach der KÃ¼ndigung angeboten wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 11.05.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024